

**Satzung**  
**der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 18.06.2013**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende

**Satzung:**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren

**§ 2**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 3**  
**Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für eine Familiengrabstätte      | 810,00 Euro |
| 2. für eine Einzelgrabstätte        | 460,00 Euro |
| 3. für eine Urnengrabstätte         | 250,00 Euro |
| 4. für eine anonyme Urnengrabstätte | 200,00 Euro |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

#### **§ 4 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

**a) Grab mit Normaltiefe** 260,00 Euro

**b) Tiefgrab** 310,00 Euro  
(Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges)

**c) Urnengrab** 95,00 Euro

**d) Ausgrabungen, Umbettungen**

- Erdbestattung  
zusätzlich zu den Grabherstellungs-  
gebühren nach Buchst. a bis c 390,00 Euro

- Urnenbestattung  
zusätzlich zu den Grabherstellungs-  
gebühren nach Buchst. a bis c 40,00 Euro

**e) Sonderarbeiten und Zuschläge**

- Winterzuschlag  
Frosttiefe bis 20 cm 20 v.H.  
Frosttiefe über 20 cm 30 v.H.  
- Zuschlag für Beisetzungen  
an Samstagen 35 v.H.

**f) Mehrarbeitszuschlag** wegen Sargübergröße  
wird nach Stunden berechnet, mit einem Stundensatz von 35 €.

#### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

GEMEINDE RODEN,  
den 18.06.2013

(Siegel)

Otto Dümig,  
1. Bürgermeister